

## Behördliche „Charmeoffensive“ gegen Cybercrime

Das Bundeskriminalamt und die Zentral- und Ansprechstellen Cybercrime (ZAC) der Landeskriminalämter sehen sich in der täglichen Praxis immer wieder mit verschiedenen Vorbehalten konfrontiert. Die Folge: Viele Unternehmen scheuen sich, bei einem Cyberangriff die Polizei einzuschalten. Für eine erfolgreiche und effektive Strafverfolgung von Cyberangriffen ist die Mithilfe der betroffenen Unternehmen aber unerlässlich.



Unterwegs im Auftrag der „Charmeoffensive“: Oberstaatsanwältin Jana Ringwald.

Um die Vorbehalte abzubauen wurde nun eine „Charmeoffensive“ gestartet, wie Oberstaatsanwältin Jana Ringwald von der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main bei der Deutschen Compliance Konferenz im Sommer 2022 berichtete. Spezialkräfte könnten die Unternehmen bei der Bewältigung der Lage unterstützen und dabei die flüchtigen digitalen Spuren zu den Tätern sichern. Deshalb sei es wichtig, umgehend die Zentralen Ansprechstellen Cybercrime der Polizeien des Bundes und der Länder zu verständigen, wenn ein Unternehmen von Cyberkriminalität betroffen ist.

Es sei ein Debakel, dass höchstens 10 Prozent derer, die einen Vorfall nicht melden müssen, einen Cyber-

angriff melden, so Ringwald. Grund dafür seien einige Vorbehalte: „Die Ermittlungsbehörden stören unsere Abläufe, schauen auch nach anderen Dingen, wenn sie erstmal im Haus sind. Sie untergraben unsere Presse-Souveränität.“ Und nicht zuletzt: „Was ist mit meiner Handlungsfreiheit – auch in der Frage von Lösegeldzahlungen?“

Die Unternehmen seien massiv verunsichert. Diese Vorbehalte seien unbegründet und müssten nun durch die Behörden abgebaut werden. Gleichzeitig müssten Unternehmen verstehen, dass Cybersecurity genauso wichtig ist wie die Steuererklärung: „Die wird ohne Wenn und Aber gemacht – auch wenn sie nervt.“

chk

## Private Finanzgeschäfte: Neue Regeln für BaFin-Beschäftigte

Am 1. September 2022 ist die Dienstanweisung für private Finanzgeschäfte der Beschäftigten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Kraft getreten. Im Zuge der Geschehnisse rund um den Wirecard-Skandal will die BaFin nun jeglichen Anschein von Missbrauch vertraulicher Informationen unterbinden.

Die neue Dienstanweisung ersetzt die Übergangsregelung vom 16. Oktober 2020. Diese sah bereits – in Kombination mit dem § 11a Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) – die folgenden wesentlichen Verbote und Einschränkungen vor, die in die Anfang September in Kraft tretende Dienstanweisung übernommen wurden:

- Allen BaFin-Beschäftigten ist der Handel von Finanzinstrumenten, die von beaufsichtigten Unternehmen ausgegeben werden, verboten.
- BaFin-Beschäftigten sämtlicher Aufsichtsbereiche (90 Prozent der Beschäftigten) ist der Handel in Finanzinstrumenten mit Bezug zu

sämtlichen in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und sonstigen Finanzinstituten verboten.

- Allen BaFin-Beschäftigten ist der Handel von Finanzinstrumenten, die an einem inländischen organisierten Markt gehandelt werden, verboten.
- Für alle BaFin-Beschäftigten sind spekulative Finanzgeschäfte, also das kurzfristige Handeln, beispielsweise mit derivativen Finanzinstrumenten oder Aktien, nicht gestattet.
- Alle BaFin-Beschäftigten müssen Finanzgeschäfte ab dem ersten Euro melden.

Im jetzigen und finalen Schritt hat die BaFin von der in § 11a Absatz 2

FinDAG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die in § 11a Absatz 1 FinDAG geregelten Handelsverbote zu erweitern. Sie sieht daher über die oben genannten Verbote hinaus zusätzliche Handelsverbote vor:

- Für einen Teil der Beschäftigten, hauptsächlich in der Marktaufsicht tätig, gilt von Anfang September 2022 an auch ein Handelsverbot für Finanzinstrumente, die im inländischen Freiverkehr gehandelt werden.

Die Summe der privaten Finanzgeschäfte hat sich im Vergleich zum 1. Halbjahr 2021 im 1. Halbjahr 2022 nahezu halbiert. Es wurden 78 Prozent weniger Aufträge in Einzelwerten (2021 noch 56 Prozent der

Aufträge und 2022 nur noch 23 Prozent) und vier Prozent mehr Aufträge in Fonds/ETF gemeldet (2021 noch 23 Prozent und 2022 schon 45 Prozent der Aufträge).

Im Zuge der behördlichen Aufarbeitung der Geschehnisse rund um die Wirecard AG und im Verlauf der sich daran anschließenden weiteren Nach- und Regelprüfungen von Transaktionen aus den Jahren seit 2018 ergaben sich bei 42 Beschäftigten (Stand 31. Juli 2022) Anhaltspunkte für einen Verstoß im Zusammenhang mit den Regelungen zu den privaten Finanzgeschäften.

chk